Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

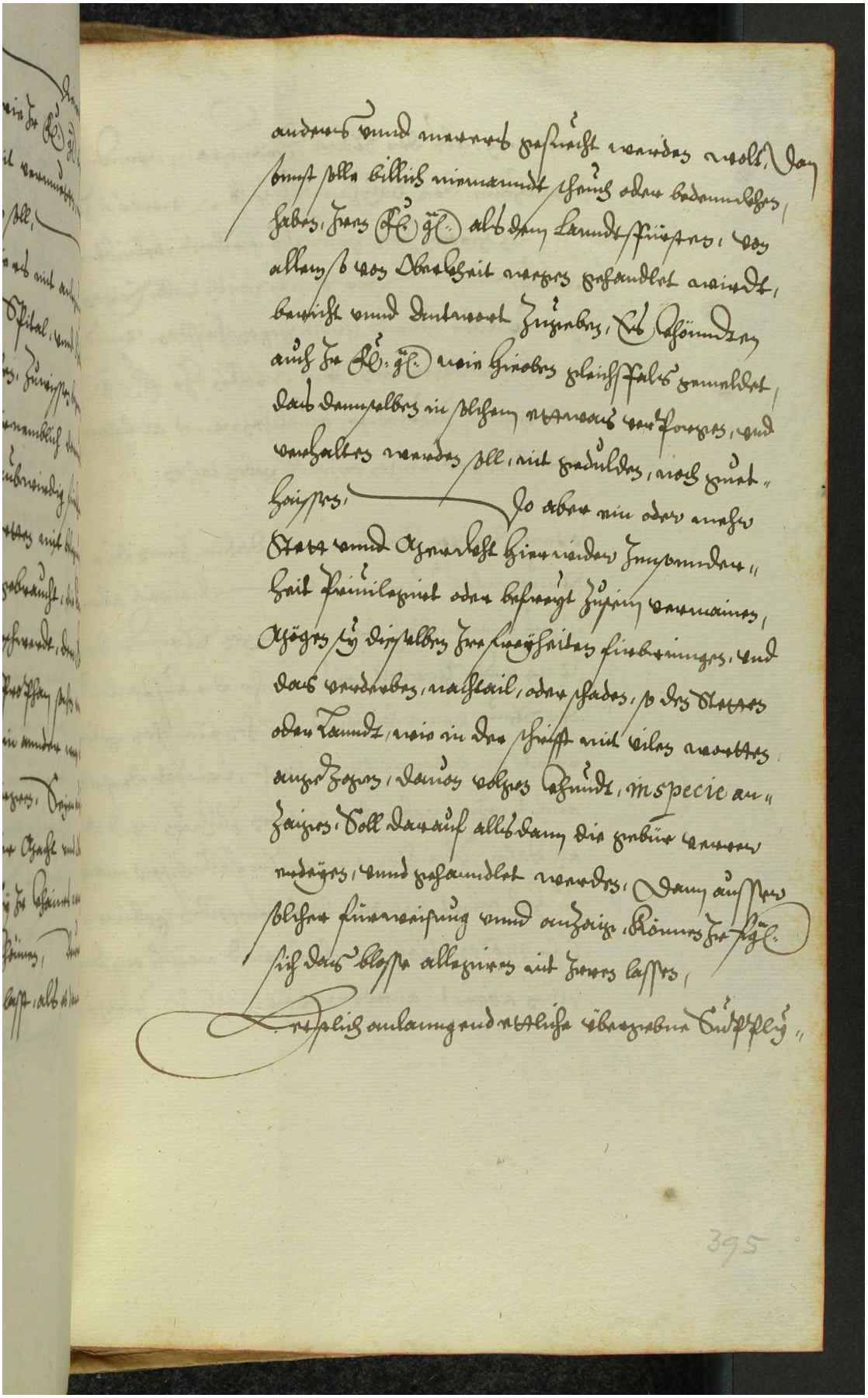

andere vnd mancherlei gestraft werden wolt, Dan
sonst alle billich niemandt Haus oder Badmaister,
Knecht, Jung Fr. Gn. als dem Landt Fürsten, der
allen so der Obrigkeit wegen gehandlet erinnert,
bericht vnd Dienerpt Zugeben, Es schöndern
auch die Fr. Gn. ein Hinder gleichfalls vermahnet,
das dieselbig in ihrem Vatterpt vnd Hofgesind,
vnd vnthalten werden soll, mit gedulden, noch gnat
haisen, So aber ein oder ander
Statt vnd Ampmann hierwider Insonderhait
Heimlichkeit oder beforgt zuegen vermainen,
Mögen sy dieselbig Ihr Fraw Gnaden fürbringen, vnd
das vnderthenig, nachtail, oder schaden, so der Statt
oder Landt, wie in der Heirat mit eilen werdtes
angehoren, daraus erfolgen kundt, in specie an
zaigen, Soll darauf alles dem die gebür verwen
dtigen, vnd gehandlet werden, Dem aussen
bleiben fürweisung vnd anzaig, Können die Fr. Gn.
sich das klaga allegirn mit Ihrem lassen,

Endlich anlangend etliche übergebne Supplicy,

395